

GEMEINDE OSTERRÖNFELD

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 33 B „Kreishafen-Süd - Produktionsflächen“

(unter Verwendung eines Luftbildes von google-earth)



Begründung zum Satzungsbeschluss 10.08.2012

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
Alter Markt 12 | 18055 Rostock
Fon 0381.375678.0 | Fax 0381.375678.20
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Stefan Escosura

Inhalt

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Planungserfordernis und räumlicher Geltungsbereich | 3 |
| 2 | Übergeordnete Planungsgrundlagen | 4 |
| 2.1. | Landesentwicklungsplan | 4 |
| 2.2. | Regionalplan | 4 |
| 2.3. | Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg | 5 |
| 2.4. | Landschaftsrahmenplan | 5 |
| 2.5. | Flächennutzungsplan | 5 |
| 2.6. | Landschaftsplan | 6 |
| 2.7. | Kulturdenkmale | 6 |
| 3 | Verkehrerschließung | 7 |
| 4 | Lärmuntersuchung | 7 |
| 5 | Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes | 7 |
| 6 | Städtebauliches Konzept | 8 |
| 7 | Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen | 8 |
| 7.1. | Art der baulichen Nutzung | 8 |
| 7.2. | Maß der baulichen Nutzung | 8 |
| 7.3. | Bauweise, Baugrenzen | 9 |
| 7.4. | Grünordnerische Festsetzungen | 9 |
| 7.5. | Gestalterische Festsetzungen | 10 |
| 8 | Lärmuntersuchung | 11 |
| 8.1. | Allgemeines | 11 |
| 8.2. | Gewerbelärm | 13 |
| 8.3. | Hafenlärm | 15 |
| 8.4. | Verkehrslärm | 15 |
| 8.5. | Gesamtlärm | 17 |
| 8.6. | Festsetzungen | 18 |
| 9 | Ver- und Entsorgung | 19 |
| 10 | Hinweise | 20 |

1 Planungserfordernis und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 B „Kreishafen-Süd, Produktionsflächen“ befindet sich nördlich der Erschließungsstraße des Hafens direkt süd-östlich angrenzend an den Schwerlasthafen.

Die erstmalige Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 B wurde durch den Ansiedlungswunsch eines Produzenten für Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein ausgelöst. Es wurden landesweit eine Vielzahl von möglichen Standorten auf ihre Eignung hin untersucht. Ein wesentliches Kriterium war dabei eine unmittelbare Schifffahrtbindung aufgrund der Dimensionen der Produkte, die zum Teil nicht über die Straße zu transportieren sind. Verblieben ist letztendlich der Standort Osterrönfeld. Durch zusätzliche, begleitende Anfragen entwickelte sich der Bedarf zur Errichtung des Kreishafens-Süd mit daran anschließenden Gewerbeflächen. Ziel war die Entwicklung eines gezielt, den Bereich Windenergie ansprechenden Gewerbegebietes, das sowohl der Produktion als auch der Forschung und Entwicklung dient. Zwischenzeitlich wurde der Hafen errichtet und erste Ansiedlungserfolge erzielt. Nach Fertigstellung des Hafenbaus und Inbetriebnahme der Flächen stellte sich schnell heraus, dass der Hafen für den optimalen Betrieb zusätzliche Rückstauflächen benötigt. Diese sollen durch die vorliegende Änderung ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die Umwandlung bisher als Gewerbegebiet festgesetzter Flächen in Hafenflächen zur Verfügung gestellt werden. Weitergehende Änderungen sind mit der vorliegenden Änderung nicht verbunden – alle bisherigen diese Teilfläche betreffenden Festsetzungen werden übernommen.

Das Verfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Die im § 13 a BauGB genannten Kriterien eines Bebauungsplans der Innenentwicklung werden erfüllt.

Dadurch entfällt die Pflicht zur Aufstellung eines Umweltberichtes, naturschutzrechtliche Eingriffe gelten als bereits vor der Planung erfolgt und sind demnach weder zu bilanzieren noch auszugleichen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 B erfolgte eine umfangreiche artenschutzrechtliche Betrachtung, deren Ergebnisse im Umweltbericht dokumentiert wurden und in Form von Festsetzungen Eingang in den Bebauungsplan fanden. Auch die Bearbeitung des Eingriffes und der damit verbundene Ausgleich wurden umfassend bearbeitet. Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplans ergeben sich keine zusätzlichen, damals noch nicht betrachteten Belastungen.

2 Übergeordnete Planungsgrundlagen

2.1. Landesentwicklungsplan

Gemäß dem Landesentwicklungsplan von 2010 gehört Osterrönfeld zu den Gemeinden im Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen des zentralen Ortes Rendsburg an.

Durch die Errichtung des „Neuen Hafens Kiel-Canals“ erhält die Gemeinde Osterrönfeld eine besondere Bedeutung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und wird sich zukünftig als ein attraktiver Ansiedlungsraum für neue Unternehmen etablieren.

Darüber hinaus wird die besonders gute überörtliche Anbindung durch die B 77, die BAB 7 und die dargestellten Bahnstrecken deutlich.

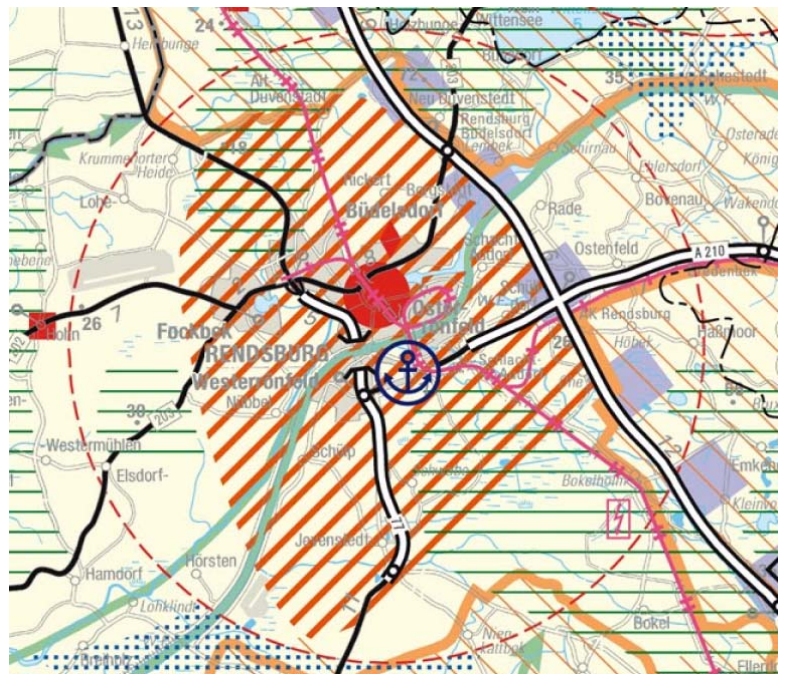


Abb.: Ausschnitt aus dem LEP (2010)

2.2. Regionalplan

Für das Gebiet des Bebauungsplans wird im Regionalplan, über die Darstellungen der Landesraumordnung hinausgehend, der Bereich der Wehrauniederung als Vorranggebiet für den Naturschutz dargestellt.

Aufgrund der engen Stadtgrenzen in Verbindung mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes besitzt Rendsburg kaum noch Reserven für eine flächenhafte Entwicklung. Der Regionalplan weist dabei auf die Flächen südlich der B 202 für eine bauliche Entwicklung hin. Da die benachbarten Gemeinden wie in diesem Fall Osterrönfeld über ausreichend geeignete Flächen für eine langfristig ausgerichtete stärkere Siedlungsentwicklung verfügen erhalten diese eine planerische Wohnfunktion und/oder eine Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion. Zwischen der Stadt

Rendsburg und der Gemeinde Osterrönfeld ist im Rahmen eines Vertrages über eine interkommunale Zusammenarbeit ein fairer Interessenausgleich vereinbart worden.

2.3. Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg

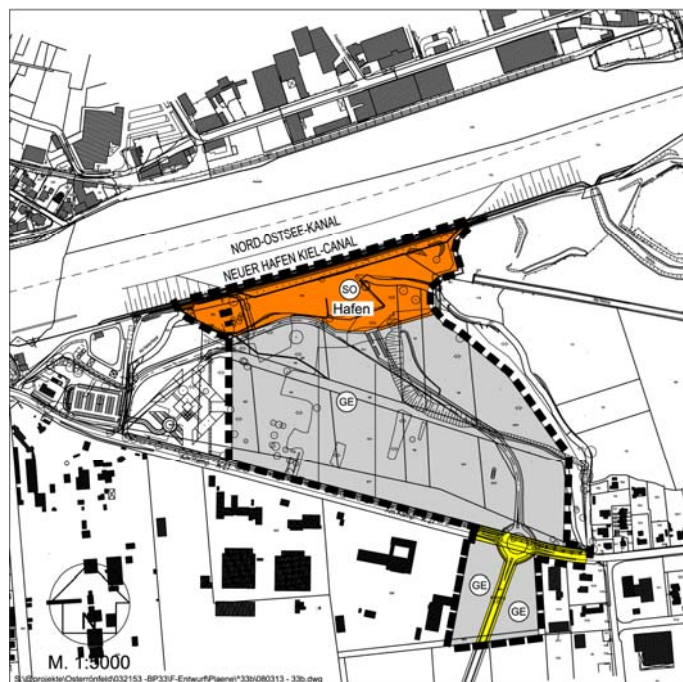
Die im Kapitel Planungsanlass beschriebenen Entwicklungen sind Gegenstand der Planungen der Gebietsentwicklungsplanung und sind unter allen Beteiligten Städten und Gemeinden abgestimmt.

2.4. Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III aus dem Jahr 2000 stellt angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans den Bereich der Wehrauniederung als gesetzlich geschützter Biotop (größer als 20 Hektar) gemäß § 15 a LNatSchG dar. Außerdem befinden sich östlich entlang des Kanals Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems.

2.5. Flächennutzungsplan

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes 33 B erfolgte die Änderung des Flächennutzungsplanes. Dementsprechend ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplans werden die gemeindlichen Entwicklungsziele nicht verändert. Es kommt lediglich zu einer Verlagerung von Hafenflächen (SO) zu Lasten von gewerblichen Bauflächen. Diese Veränderung wird im Zuge einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes nachvollzogen.



Auszug: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

2.6. Landschaftsplan

Für den östlichen Teil des B-Plan-Geltungsbereichs stellt der Landschaftsplan ein potenzielles Baugebiet für Wohn- und Mischbebauung dar. Dieses belegt einen ca. 150 m breiten Streifen nördlich der Straße "Am Kamp". Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 33 B sind die Wehrau-Niederung sowie die angrenzenden Trockenbereiche bis auf einen ca. 100 m breiten Streifen entlang des NOK als geplanter geschützter Landschaftsbestandteil sowie Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

2.7. Kulturdenkmale

Östlich des räumlichen Plangeltungsbereichs befindet sich die Eisenbahnhochbrücke Rendsburg, erbaut 1914 nach den Plänen von Dr.-Ing. Friedrich Voß. Sie ist als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung in das Denkmalsbuch eingetragen und steht damit unter Denkmalschutz. Zu der Brücke gehört u. a. auch eine untergehängte Schwebefähre. Als zu der Erbauungszeit größtes Stahlbauwerk Europas ist die denkmalgeschützte Rendsburger Hochbrücke eines der bedeutendsten Technischen Denkmäler Deutschlands. Das Bauwerk besteht nicht nur aus der ca. 300 m langen, den Nord-Ostsee-Kanal überspannenden eigentlichen Brücke, sondern auch aus einer Vielzahl markanter, eiserner Fachwerkpfeiler mit horizontalen Überbauten und den aufgeschütteten Rampen. Insbesondere die eigentliche Kanal-Brücke mit ihren zwei Gitterturmpaaren prägt das Erscheinungsbild von Rendsburg und Osterrönfeld. Es gibt Bestrebungen zur Anerkennung der Schwebefähre als Weltkulturerbe.

Die Brücke wurde in unbebauter Landschaft errichtet. Mittlerweile ist in weiten Bereichen Bebauung bis unmittelbar an die Brücke herangerückt. Dennoch sind eindrucksvolle Sichtachsen verblieben.

Als Umgebung des in das Denkmalsbuch eingetragenen Kulturdenkmals ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 DSchG der Geltungsbereich des Bebauungsplans anzusehen. Es geht darum, den Denkmalwert des in das Denkmalsbuch eingetragenen Kulturdenkmals nicht erheblich zu beeinträchtigen. In der Folge ergibt sich für die Umsetzung des Bebauungsplans das Erfordernis der Einholung einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Denkmalschutz und Denkmalpflege dienen der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmälern und Denkmalsbereichen. Das Land, die Kreise und die Gemeinden fördern diese Aufgabe. Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen, technischen oder die Kulturlandschaft prägen-

den Wertes im öffentlichen Interesse liegen.

Die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung und innerhalb wesentlicher Sichtachsen eines in das Denkmalsbuch eingetragenen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn die Anlagen eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten. Bei Bedarf empfiehlt sich eine Beratung durch die untere Denkmalschutzbehörde (Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde).

3 Verkehrserschließung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 B wurden umfangreiche gutachterliche Verkehrsuntersuchungen vorgenommen und im Ergebnis eingearbeitet. Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplans kommt es zu keinerlei Veränderungen der Verkehrserschließung.

4 Lärmuntersuchung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 B wurden umfangreiche gutachterliche schalltechnische Untersuchungen vorgenommen und im Ergebnis eingearbeitet. Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplans kommt es zu keinen Veränderungen der Lärmbelastungen oder der zu schützenden Nutzungen. Die betreffenden lärmtechnischen Festsetzungen wurden unverändert in die vorliegende Änderung übernommen.

5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Die Inanspruchnahme von Grund und Boden wird mit der Planung auf das bereits bisher zulässige Maß beschränkt. Maßgebliche weitergehende Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter können damit ausgeschlossen werden. Damit bestehen auch keine Anforderungen für weitergehende Maßnahmen zur Kompensation von Umweltbeeinträchtigungen.

Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB werden in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die Änderung des B-Plans nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine weitergehenden Prüfanforderungen vorliegen. Unverändert verbleiben auch die Auswirkungen bezüglich der Anforderungen des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, so dass von einer weitergehenden Prüfung abgesehen wird.

6 Städtebauliches Konzept

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 B wurde das städtebauliche Konzept umfangreich dargestellt. An dieser städtebaulichen Konzeption wird unverändert festgehalten.

7 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

7.1. Art der baulichen Nutzung

Vorgesehen ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Hafen“. Die Fläche dient ausschließlich Nutzungen die im unmittelbaren Nutzungszusammenhang mit den angrenzenden Hafentflächen stehen. Der Änderungsbereich wird somit Teil der Hafentflächen. Ziel ist es dem Hafen zusätzliche Rückstauflächen, deren Notwendigkeit sich aus dem Betrieb abzeichnen, zur Verfügung zu stellen.

Dementsprechend sind zulässig:

- Hafennutzungen
- hafenbezogene Gewerbebetriebe
- Lagerhäuser, Lagerplätze hafenbezogene Gewerbebetriebe

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Nicht zulässig sind:

- Einzelhandelsnutzungen
- Ablage und Lagerung von Schüttgut

Einzelhandelsnutzungen sind mit den beabsichtigten Hafennutzungen nicht vereinbar. Der Ausschluss der Ablage und Lagerung von Schüttgut resultiert aus den Emissionsuntersuchungen und daraus resultierend festgestellten Unverträglichkeit.

7.2. Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der bisherigen Festsetzungen der GRZ wird für den Geltungsbereich, aufgrund der Hochwertigkeit der hafennahen Flächen, eine GRZ von 0,8 festgesetzt.

Die Festsetzung der GRZ verbleibt somit unverändert.

Die bislang vorgesehene Staffelung der Gebäudehöhen kann entfallen, da entsprechend der Nutzungsänderung keine maßgeblichen Gebäudenutzungen vorgesehen sind. Für eventuell notwendige untergeordnete Gebäude kann die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe von bislang

12,00 m auf 3,50 m reduziert werden.

Als Höhenbezugsebene der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen verbleibt die Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche der bestehenden Erschließungsstraße.

7.3. Bauweise, Baugrenzen

Zur Vermeidung unangemessener Gebäudelängen, insbesondere in den Randbereichen des Gebietes und zur Wahrung der Durchlässigkeit des Gebietes wird ausschließlich eine offene Bauweise festgesetzt.

Die Festsetzung bezüglich der Bauweise verbleibt somit unverändert.

Die Festsetzung der überbaubaren Flächen erfolgt in Hinblick auf die Auswirkungen der Gebäudestellungen auf den öffentlichen Straßenraum. Durch die Lage des Baufeldes in einem Abstand von 10 m vom Straßenraum im Zusammenspiel mit der festgesetzten maximalen Höhenentwicklung entsteht ein großzügiger öffentlicher Straßenraum. Die Festlegung der Tiefe des Baufeldes orientiert sich an für das festgesetzte Nutzungsspektrum üblichen wirtschaftlichen Bebauungstiefen und dem Ziel des Schutzes der östlich angrenzenden Wohnbebauung. Durch die Festsetzung der überbaubaren Flächen im Zusammenspiel mit den festgesetzten 10 m breiten zu bepflanzenden Streifen, der dadurch aus der Nutzung ausgenommen ist und dem 30 m breiten Schutzstreifen entsteht ein vertraglicher Abstand zur angrenzenden Wohnbebauung.

Die Festsetzung bezüglich der Baugrenzen verbleibt somit unverändert.

7.4. Grünordnerische Festsetzungen

Die grünplanerischen Festsetzungen erfolgen in enger Abstimmung mit den Zielsetzungen der gestalterischen Festsetzungen und zielen im wesentlichen auf die gestalterische Qualität des öffentlichen Straßenraums in Verbindung mit der Gestaltung der Vorbereiche der Grundstücke und die Abschirmung angrenzender Nutzungen, insbesondere der östlich angrenzenden Wohnbebauung. Ergänzend dazu wurden Festsetzungen, die dem Erhalt der vorhandenen bzw. vorzusehenden Pflanzungen dienen und Festsetzungen bezüglich der Kompensationsmaßnahmen, vorgesehen.

- Die entlang der Erschließungsstraße bestehenden Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
- In Stellplatzanlagen mit mindestens 4 Stellplätzen ist je angefangene 4 Stellplätze mindestens 1 standortge-

rechter, großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Pflanzqualität: Hochstamm, mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, Stammumfang 18 - 20 cm.

- Bei anzupflanzenden Bäumen innerhalb versiegelter Flächen sind pro Baum ein durchwurzelbares Volumen von mindestens 12 m³ sowie eine unversiegelte Baumscheibe von mindestens 6 qm vorzusehen.
- Im Bereich der westlich an die "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" anschließende "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" ist ein Erdwall aus standortgerechtem Boden mit einer Höhe von mindestens 3 m und einer Breite von 10 m anzulegen und mit Bäumen standortgerechter heimischer Laubgehölzarten zu bepflanzen und zu unterhalten. Dabei ist je 500 qm mindestens 1 Heister und je 1.000 qm mindestens 1 Baum zu pflanzen. Die Vegetation des Erdwalls ist entsprechend des Entwicklungspotentials als nährstoffarmer Vegetationstyp - wie z.B. Heide/ Trockenrasen - zu entwickeln. Pflanzqualität: Hochstamm, mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, Stammumfang 18 - 20 cm sowie Heister, 2 x verpflanzt, mit Ballen, Höhe 150 - 200 cm
- Mindestens 50 % der Fläche von geschlossenen Fasadeflächen (ohne Fenster- und Türöffnungen) mit einer Länge von mehr als 40 m sind mit Kletter- oder Randgehölzen zu begrünen
- Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gemäß § 9 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) gärtnerisch anzulegen oder naturnah zu belassen und zu unterhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Bei Gehölzpflanzungen sind vorzugsweise standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.
- Die Durchlässigkeit von gewachsenem Boden ist nach baubedingter Verdichtung wieder herzustellen. Für die Behandlung von Oberboden (Mutterboden) bei Baumaßnahmen gilt die DIN 18915 "Bodenarbeiten".

Die grünordnerischen Festsetzungen verbleiben somit unverändert.

7.5. Gestalterische Festsetzungen

Zur Wahrung eines großzügigen öffentlichen Straßenraums wird im Zusammenspiel mit der Festsetzung der überbaubaren Flächen festgesetzt, dass in den Bereichen zwischen öffentlichen Straßenraum und überbaubaren Flächen lediglich Stellplätze, Zufahrten, Zuwegungen und Pflanzflächen zulässig sind.

Mit identischer Zielsetzung sind Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Die bislang enthaltene Festsetzung bezüglich der Lage von Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum, die nicht im Bereich zwischen Straßenraum und überbaubaren Flächen zulässig waren, entfällt, da das Hafengelände ohnehin eingezäunt wird.

Auch zu Werbeanlagen wurden grundsätzliche Regelungen getroffen, dies dient ebenfalls der Sicherstellung der hochwertigen räumlichen Gestaltung des Gewerbegebietes. Werbeanlagen, die über die Traufhöhe der Gebäude auf dem Grundstück herausragen, sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind Blink- und Wechselbeleuchtungen, die überörtlich störend wirken können.

Die gestalterischen Festsetzungen verbleiben somit, mit Ausnahme der Festsetzung bezüglich der Einfriedungen, unverändert.

8 Lärmuntersuchung

Zur Darstellung des Gesamtzusammenhangs wird die Lärmuntersuchung zum Bebauungsplan 33 B erneut dargestellt, da darauf die unverändert übernommenen Lärmfestsetzungen beruhen.

8.1. Allgemeines

Die Gemeinde Osterrönfeld plant auf einem derzeit unbebauten Gelände auf der Südseite des Nord-Ostsee-Kanals den Bau eines Hafens sowie die Entwicklung eines Gewerbegebietes. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt in einem Bebauungsplanverfahren für die Schaffung der Gewerbeflächen (Bebauungspläne Nr. 33A/B) sowie einem Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb der Hafenanlage.

In einem ersten Schritt wurden die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau eines Verwaltungsgebäudes und einer dazugehörigen Stellplatzanlage/Parkdeck geschaffen. Hierzu wurde der Bebauungsplan Nr. 33A bereits aufgestellt. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 33B sollen die weiteren Gewerbeflächen erschlossen werden. Da die geplanten Maßnahmen der Bebauungspläne Nr. 33A/B und die Hafenplanung zeitgleich umgesetzt werden sollen, erfolgt eine gemeinsame Beurteilung aller Planungen.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens gegenüber dem Prognose-Nullfall aufgezeigt und bewertet. Dabei wurden die Veränderungen der Belastungen aus Gewerbelärm, Hafentlärm und Verkehrslärm getrennt als auch die Veränderungen der Gesamtbelastungen ermittelt. Als Untersuchungsfälle wurden der Prognose-Nullfall ohne Umsetzung der geplanten Maßnahmen und der Prognose-Planfall berücksichtigt.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungs-

werte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

Die DIN 18005, Teil 1 verweist für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA Lärm, so dass die Immissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden. Seehafenumschlagsanlagen sind zwar explizit vom Geltungsbereich der TA Lärm ausgenommen. In Ermangelung einer anderen eigenen Vorschrift wird die TA Lärm im vorliegenden Fall jedoch als antizipiertes Sachverständigengutachten auch zur Beurteilung des geplanten Hafens zugrunde gelegt.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung befindet sich in folgenden Bereichen:

- Bebauung westlich des Plangeltungsbereiches: Die zum B-Plan Nr. 33A nächstgelegene Wohnnutzung (Am Kamp) ist durch ein Obdachlosenheim gegeben, ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt nicht vor. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Osterrönfeld ist dieser Bereich als Mischgebiet ausgewiesen, so dass auch hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit von einem Mischgebiet (MI) ausgegangen wird.
- Bebauung westlich des Plangeltungsbereiches: Weiter westlich befindet sich Wohnbebauung südlich der Straße Am Alten Schützenhof, die bereits zur Stadt Rendsburg gehört, hier wird von einer Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes (MI) ausgegangen (Einstufung als gemischte Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan). Die tatsächliche Nutzung ist eher einem allgemeinen Wohngebiet vergleichbar, so dass dies in die Betrachtung mit einbezogen wird.
- Bebauung östlich des Plangeltungsbereiches: Auf der Nordseite der Straße Am Kamp, am Rönnekamp und an der Straße An der Hochbrücke befindet sich ausschließlich Wohnbebauung, für die eine Schutzbedürftigkeit einem allgemeinen Wohngebiet (WA) entsprechend zugrunde gelegt wird. Rechtskräftige Bebauungspläne liegen hier nicht vor. Auf der südlichen Straßenseite Am Kamp befinden sich gewerbliche Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 (Einstufung als Gewerbegebiet).
- Bebauung südlich des Plangeltungsbereiches (Am Kamp): Südlich der Straße Am Kamp befinden sich von Westen nach Osten das Messegelände der Stadt Rendsburg, die DEULA Schleswig-Holstein GmbH (Lehranstalt für Agrar- und Umwelttechnik), die Fachhochschule für Landwirtschaft und die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein sowie die Landwirtschaftsschule der beruflichen Schulen Rendsburg. Teilweise sind Hausmeisterwohnungen auf den Grundstücken

vorhanden. Auf einem derzeit unbebauten Grundstück zwischen dem Messegelände und der DEULA ist der Neubau eines Gebäudes der Landwirtschaftskammer geplant. Hierzu liegen bereits konkrete Planvarianten vor. Hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit wird von einem Mischgebiet (MI) ausgegangen.

- Bebauung nördlich des Plangeltungsbereiches (Am Kamp-Kanal): Hier befindet sich ein Gastronomie-Betrieb (Kanal-Café) mit Gästezimmern. Künftig ist der Bau eines zusätzlichen Gebäudes mit Fremdenzimmern westlich des derzeitigen Gebäudes geplant. Hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit wird von einem Mischgebiet (MI) ausgegangen, da der Charakter der Fremdenverkehrsnutzung eher einem Landgasthof mit längerem Aufenthalt als einer kurzzeitigen Hotelnutzung entspricht. Grundsätzlich wäre aber aufgrund der gewerblichen Nutzung auch eine Einstufung als Gewerbegebiet (GE) denkbar.
- Bebauung nördlich des Nord-Ostsee-Kanals: Weitere Wohn- und Gewerbebebauung ist auf dem Nordufer des Nord-Ostsee-Kanals gegeben (Stadt Rendsburg). Für den Bereich zwischen Alte Kieler Landstraße, Kreishafenstraße und Wehraustraße (beide Straßenseiten) liegt der Bebauungsplan Nr. 60 vor (Einstufungen als Sondergebiet (SO) und Mischgebiet (MI)). Die anderen Flächen liegen im unbeplanten Innenbereich. Gemäß Flächennutzungsplan sind folgende Nutzungen vorhanden:
 - Wohnbauflächen, Schutzbedürftigkeit einem allgemeinen Wohngebiet (WA) entsprechend: Bebauung an der Wilhelmstraße, der Alten Kieler Landstraße (westlich Kreishafenstraße nur auf der Nordseite, östlich der Kreishafenstraße beidseitig), der Friedrich-Voß-Straße (nördlicher Bereich) und der Sonderburger Allee;
 - gemischte Bauflächen, Schutzbedürftigkeit einem Mischgebiet (MI) entsprechend: Bereich westlich Wilhelmstraße, Bebauung südlich der Alten Kieler Landstraße/östlich Friedrich-Voß-Straße;
 - Gewerbeflächen, Schutzbedürftigkeit einem Gewerbegebiet (GE) entsprechend: Bereich Am Kreishafen, An der Aalkate, Friedrich-Voß-Straße (südlicher Teil), Kollunder Straße.

8.2. Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Geräuschbelastungen im Prognose-Nullfall und im Prognose-Planfall wurden die Beurteilungspegel aus Gewerbelärm an einigen maßgebenden Immissionsorten der angrenzenden Bebauung ermittelt.

Gewerbliche Vorbelastungen sind auf der Nordseite des Nord-Ostsee-Kanals durch den Betrieb des Kreishafens Rendsburg und der angrenzenden Gewerbeflächen gegeben. Weiterhin ist nördlich der geplanten Stellplatzanlage/Parkdeck eine Lagerfläche bzw. Betriebshof des Was-

ser- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau, Außenbezirk Rendsburg vorhanden.

Für den Prognose-Nullfall wurden für die vorhandenen Gewerbe- und Hafengebietsflächen pauschale flächenbezogene Emissionen angesetzt, die die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der bisherigen Situation berücksichtigen.

Für den Prognose-Planfall wurde für den Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 33A und Nr. 33B eine Emissionskontingentierung in Anlehnung an die DIN 45691 durchgeführt.

Für den Tagesabschnitt sind keine Emissionsbeschränkungen erforderlich. Vielmehr kann ein Ansatz LEK von 60 dB(A) je m², der gemäß DIN 18005, Teil 1 für nicht eingeschränkte Gewerbegebiete heranzuziehen ist, ausgeschöpft werden.

Im Bebauungsplan Nr. 33A wurden Emissionsbeschränkungen von $L_{EK,i} = 45$ dB(A) nachts festgesetzt.

Für die Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33B werden ebenfalls Emissionsbeschränkungen für den Nachtabschnitt festgesetzt. Um eine optimale Ausnutzung der Flächen zu gewährleisten, erfolgt eine richtungsabhängige Festsetzung. Insbesondere sind für die nördlich (Nordufer des Nord-Ostsee-Kanals) und nordwestlich (Bereich zwischen der Straße Am Kamp/Am Alten Schützenhof und dem Nord-Ostsee-Kanal) sowie östlich der Eisenbahnhochbrücke gelegenen Einwirkbereiche höhere Emissionskontingente zulässig.

Die Emissionskontingente $L_{EK,i}$ für die Flächen im Plangebiet wurden derart gewählt, dass die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung eingehalten werden bzw. die Überschreitungen auf das gemäß TA Lärm zulässige Maß von 1 dB(A) beschränkt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bauleitplanung unter Berücksichtigung der festgesetzten Emissionskontingentierung mit dem Schutz der angrenzenden vorhandenen Wohnbebauung verträglich ist. Beurteilungsrelevante Zunahmen des Gewerbelärms beschränken sich auf das nahe Umfeld des Plangeltungsbereichs.

Um die prinzipielle Genehmigungsfähigkeit der geplanten Ansiedlung eines Windenergie-produktionsbetriebes am vorgesehenen Standort zu prüfen, wurde exemplarisch eine Schallimmissionsprognose für den tatsächlich zu erwartenden Betrieb unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes erstellt.

Für den Tagesabschnitt zeigt sich, dass aufgrund des tatsächlichen Betriebes ein Emissionskontingent von $L_{EK} = 60$ dB(A) ausreichend ist. Auch für den Nachtabschnitt (22:00 bis 06:00 Uhr) ist festzustellen, dass der geplante Betrieb mit den Emissionsbeschränkungen grundsätzlich verträglich ist.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Spitzenpegel wird den Anforderungen der TA Lärm entsprochen.

In Bezug auf den anlagenbezogenen Verkehr auf den öffentlichen Straßen von/zum geplanten Betrieb werden die

Kriterien der TA Lärm zur Prüfung organisatorischer Maßnahmen zur Minderung des Verkehrslärms nicht erreicht, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Insgesamt ist festzustellen, dass die vorliegende Bauleitplanung und die geplante Betriebsansiedlung mit dem Schutz der angrenzenden vorhandenen Wohnbebauung grundsätzlich verträglich sind.

Festsetzungen zu technischen Details der Realisierung der geplanten Anlagen sind im Bebauungsplan nicht erforderlich; die notwendigen Regelungen können als Auflagen zur Baugenehmigung formuliert werden (Beachtung des Gebots der planerischen Zurückhaltung).

8.3. Hafenzlärm

Zur Beurteilung der Geräuschbelastungen durch den Betrieb des geplanten Hafens wurden exemplarische Lastfälle untersucht. Dabei wurde auch die Gesamtbelastung aus Hafen- und Gewerbelärm beurteilt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der geplante Hafenbetrieb mit dem Schutz der Nachbarschaft tags grundsätzlich verträglich ist. Vielmehr verbleiben noch Spielräume für weitere Entwicklungen.

In der Nacht ist jedoch nur ein wasserseitiger Containerumschlag in begrenztem Umfang möglich. Andere Umschlagstätigkeiten sowie LKW-Zu- und Abfahrten sind für den Regelbetrieb auszuschließen. Die Sicherstellung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Hafenbetrieb wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festgeschrieben.

8.4. Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurden der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten sowie der Schienenverkehrslärm auf der Eisenbahnhochbrücke berücksichtigt. Die Straßenverkehrsbelastungen wurden im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung ermittelt (Prognosehorizont 2025). Die Zugzahlen wurden von der Deutschen Bahn AG zur Verfügung gestellt (Prognosejahr 2015). Weiterhin wurde der Schiffsverkehr auf dem Nord-Ostsee-Kanal eingerechnet. Hierfür wurden Prognosezahlen (2015) nach Fertigstellung des geplanten Ausbaus der Oststrecke zugrunde gelegt.

Für den Straßenverkehrslärm ergeben sich sowohl im Prognose-Nullfall als auch im Prognose-Planfall Beurteilungspegel von bis zu etwa 68 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 für Mischgebiete von 60/50 dB(A) bzw. allgemeine Wohngebiete von 55/45 dB(A) tags/nachts werden an der Straßenrandbebauung überwiegend überschritten. Auch die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete von 64/54 dB(A) bzw. für reine und allgemeine Wohngebiete von 59/49 dB(A) tags/nachts werden teilweise überschritten.

Durch die durch die Bauleitplanung und die Hafenplanung induzierten Zusatzverkehre sind sowohl tags als auch nachts überwiegend nur geringe Zunahmen deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) zu erwarten. An den Immissionsorten, wo höhere Zunahmen auftreten, werden die Orientierungswerte bzw. Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Auch im Nahbereich der Schienenstrecke (Hochbrücke) und des Nord-Ostsee-Kanals werden die Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 tags und nachts überschritten. Auch die Immissionsgrenzwerte werden teilweise überschritten.

Durch die geplante Bebauung auf der westlich an die vorhandene Wohnbebauung nördlich der Straße Am Kamp angrenzenden Gewerbegebietsfläche GEe2 sind Zunahmen der Beurteilungspegel aus Schienenverkehrslärm im Bereich der Wohnbebauung durch Reflexionen an den neuen Baukörpern nicht auszuschließen. Maßgebende Reflexionen lassen sich bei einer hochabsorbierenden Ausführung der betreffenden Fassaden vermeiden. Zum Schutz der Wohnbebauung werdend daher entsprechende Festsetzungen getroffen. Beurteilungsrelevante Reflexionen an Gebäuden und Hallen auf den weiteren Gewerbegebietsflächen sind nicht zu erwarten.

Durch die zusätzlichen Schiffsanläufe und Liegezeiten am geplanten Hafen ergeben sich Zunahmen der Beurteilungspegel aus dem Schiffsverkehr, die nahezu überall unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) liegen. Lediglich an der dem geplanten Hafen zugewandten Fassade des Kanal-Cafés sind Zunahmen von aufgerundet 2 dB(A) nicht auszuschließen. Die Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) wird nirgends erreicht. Betrachtet man die Gesamtverkehrslärsituation, so ist im Prognose-Planfall gegenüber dem Prognose-Nullfall nur mit geringen Zunahmen zu rechnen. An allen maßgebenden Immissionsorten liegen die Zunahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A). Lediglich an einem Immissionsort am Kanal-Café ergeben sich tags Zunahmen von 3,6 dB(A), hier wird der Orientierungswert tags jedoch eingehalten, so dass diese Zunahmen nicht relevant sind.

Im Bereich der Mischgebietsbebauung werden durch den Gesamtverkehrslärm die Sanierungsgrenzwerte von 72 dB(A) tags bzw. 62 dB(A) nachts nicht erreicht. An den Immissionsorten mit WA-Einstufung werden die Sanierungsgrenzwerte von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts in einigen Bereichen bereits im Prognose-Nullfall überschritten. Die Zunahmen durch die Planvorhaben liegen an diesen Immissionsorten jedoch überall – teilweise deutlich – unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A), so dass eine wahrnehmbare Verschlechterung der vorhandenen Situation nicht zu erwarten ist.

Weiterhin wurde geprüft, ob durch Reflexionen an der geplanten Bebauung auf den Gewerbeflächen Zunahmen der Beurteilungspegel aus Verkehrslärm im Bereich der östlich angrenzenden Wohnbebauung, insbesondere des

Schienenverkehrslärms, möglich sind. Es zeigt sich, dass ... Für die Belastung des Plangeltungsbereichs durch Verkehrslärm ist festzustellen, dass die Beurteilungspegel im Bereich der Gewerbegebietsflächen bis zu 68 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts betragen. Die Orientierungswerte für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) werden im straßennahen Bereich überschritten. Die Immissionsgrenzwerte von 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts werden jedoch eingehalten.

Gemäß DIN 4109 ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz von Büro- und ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen vor Verkehrslärm. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109. Aktiver Schallschutz ist für den Schutz von Gewerbegebieten nicht angemessen. Unabhängig vom Verkehrslärm ist in Gewerbegebieten grundsätzlich Lärmpegelbereich III umzusetzen (vgl. DIN 4109, Abschnitt 5.5.6). Auf Grund der Überschreitung des Orientierungswerts für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags sind Außenwohnbereiche von ausnahmsweise zulässiger Wohnnutzung bis zu einem Abstand von 20 m zur Straßenmitte der Osttangente und der Straße Am Kamp nicht zulässig. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieses Abstandes ist generell zulässig.

Der Bau der Erschließungsstraßen (Westtangente und Osttangente) und des neuen Zubringers zur B202 stellt einen Straßenneubau dar, so dass gemäß 16. BImSchV etwaige Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen „dem Grunde nach“ zu prüfen sind. Die Erschließungsstraßen und der geplante Kreisverkehr sind im Planfeststellungsbereich für die Hafenanlage enthalten und werden daher in dem Planfeststellungsverfahren behandelt. Im vorliegenden Fall ist nur der Abschnitt des Zubringers innerhalb des Plangeltungsbereichs zu beurteilen.

Für die Fachhochschule wurden dabei die Immissionsgrenzwerte für Schulen (57 dB(A) tags, nur Tagesnutzung) zugrunde gelegt. Die Ermittlungen für den Straßenneubau zeigen, dass sich lediglich an der dem neuen Zugbringer zugewandten Fassade des nächstgelegenen Gebäudes der Fachhochschule Ansprüche auf Lärmschutz „dem Grunde nach“ ergeben.

8.5. Gesamtlärm

Zusammenfassend ist festzustellen, dass je nach Lage der Immissionsorte überwiegend der Schienenverkehrslärm, der Straßenverkehrslärm und der Schiffsverkehrslärm pegelbestimmend sind. Der Gewerbe- und Hafentlärm führt lediglich im nahen Umfeld zu relevanten Beurteilungspegelanteilen.

Hinsichtlich der Bewertung der Veränderungen im Prognose-Planfall gegenüber dem Prognose-Nullfall ist festzustellen, dass die Zunahmen des Gesamtlärms tags nahezu überall unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A), teilweise sogar im Bereich der Wahrnehmbarkeitsschwelle

von 1 dB(A) und darunter liegen. Lediglich an einigen wenigen Immissionsorten werden höhere Zunahmen prognostiziert. Nachts erreichen die Zunahmen des Gesamtlärms die Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) nicht.

8.6. Festsetzungen

Schutz des Plangebiets

Zum Schutz des Plangebiets vor Lärmimmissionen gelten die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche. Die Festsetzungen gelten für die der K27 (Am Kamp) und den Erschließungsstraßen zugewandten Gebäudefronten. Für Seitenfronten und rückwärtige Fronten gelten um jeweils eine Stufe niedrigere Lärmpegelbereiche.

Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

| Lärmpegelbereich nach DIN 4109 | Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a | erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ¹⁾ $R_{w,res}$ | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|--|------------------------|
| | dB(A) | Wohnräume | Bürräume ²⁾ |
| [dB(A)] | | | |
| III | 61 – 65 | 35 | 30 |
| IV | 66 – 70 | 40 | 35 |
| V | 71 – 75 | 45 | 40 |

1) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

2) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Grundlage der Festsetzungen ist §1, (4), Satz 1, Ziffer 1 BauNVO.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i,k}$ zu ersetzen ist. Die Immissionsprognosen sind abweichend von der DIN 45691:2006-12 wie folgt durchzuführen:

- Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, der Abschirmung durch den Bahndamm der Hochbahntrasse sowie weiterer Abschirmungen und Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände, Immissionspunkthöhe jeweils für das oberste Geschoss der nächstgelegenen Wohnbebauung);
- Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel,

die unter 1.) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

Schutz vor Reflexionen des Schienenverkehrslärms

Zum Schutz der östlich an den Plangeltungsbereich angrenzenden Wohnbebauung vor Schallreflexionen des Schienenverkehrslärms sind die Ostfassaden der Baukörper auf der Fläche GEe2 hochabsorbierend gemäß ZTV-LSW 88 auszuführen. Von der vorgenannten Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises das Schutzziel durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt wird.

9 Ver- und Entsorgung

Regenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser wird über eine in der öffentlichen Verkehrsfläche geführten Freigefälleleitung dem Kanal nach vorheriger Behandlung im Bereich der jetzigen Einleitungsstelle zugeführt. Die Planungen waren Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen des Hafens.

Schmutzwasser

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über eine in der festgesetzten Erschließungsstraße vorhandene Schmutzwasserleitung, die an eine in der Strasse „Am Kamp“ vorhandene und ausreichend dimensionierte Schmutzwasserleitung mit ausreichender Kapazität anschließt.

Sonstige Ver- und Entsorgung

Der Änderungsbereich kann durch Erweiterung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze erschlossen werden.

Die Wasserversorgung wird durch die Stadtwerke Rendsburg sichergestellt.

Die Versorgung des Bebauungsplanbereichs mit Gas, Fernwärme und mit elektrischer Energie kann durch eon-Hanse erfolgen.

Der Anschluss des Plangebietes an das öffentliche Fernsprechnet wird durch die Deutsche Telekom AG gesichert.

Die zentrale Abfallentsorgung wird durch den Kreis

Rendsburg-Eckernförde sichergestellt.

Die örtliche Müll- und Wertstoffsammlung soll in unmittelbarer Nähe der geplanten Gebäude angeordnet werden – die Lage wird im Bebauungsplan jedoch nicht festgelegt.

10 Hinweise

Durch die geplante Maßnahme darf die Richtfunkstrecke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung insbesondere im Streckenbereich zwischen der Rendsburger Hochbrücke und Grüental nicht unterbrochen oder beeinträchtigt werden. Es sind entsprechende Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau vorzunehmen.

Mit dem Bau darf nicht begonnen werden, bevor die Ersatzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Richtfunkstrecke abgeschlossen sind.

Jegliche Arbeiten, Einbauten oder sonstige mögliche Behinderungen - auch temporärer Art - die im Einflussbereich der Richtfunkstrecke stattfinden, dürfen nur in Abstimmung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau durchgeführt werden.

Osterrönfeld, den

.....

Der Bürgermeister